



*An den
Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail 1. April 2011*

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2209**

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME BETFAIR GROUP plc

Anhörung des Schleswig-Holsteiner Landtags zur Neuordnung des Glücksspiels

VORBEMERKUNG

1. APRIL 2011

Die Betfair Group plc (nachfolgend Betfair) dankt dem Landtag von Schleswig-Holstein für die mit Schreiben vom 4. März 2011 eingeräumte Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (GlüG) abgeben zu dürfen.¹

Betfair mit Sitz London ist ein an der Londoner Börse gelistetes Aktienunternehmen und Betreiber der weltweit größten Online-Sportwettbörse. Daneben bieten wir andere innovative Online-Glücksspielprodukte wie Poker und Casinospiele an. Über 3 Millionen Kunden wickeln über unsere Server täglich mehr als 5 Millionen Wett-Transaktionen ab – mehr als an allen europäischen Börsen zusammengenommen.

Als eines der wenigen weltweit führenden europäischen Internetunternehmen haben wir es uns seit unserer Gründung im Jahr 2000 stets zum Ziel gesetzt, höchste soziale Standards zu erfüllen: Ob Spieler- oder Jugendschutz, Sucht- oder Geldwäscheprävention oder die Wahrung der Integrität des Sports – in all diesen und anderen wichtigen Regulierungsbereichen übertreffen wir die Maßnahmen staatlicher Anbieter. Für dieses Engagement und unsere unternehmerische Leistung wurden wir bereits zwei Mal mit dem Queen's Award – dem höchsten britischen Wirtschaftspreis ausgezeichnet.

Betfair hat Glücksspiellizenzen in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten sowie in den USA und Australien. Unser Ziel ist es, auch in Deutschland als legaler und seriöser Anbieter für Online-Glücksspiele zugelassen zu werden. Dies bedeutet für uns selbstverständlich, alle in Deutschland anfallenden Steuern bzw. Abgaben zu zahlen und alle regulatorischen Auflagen, insbesondere die des Jugend- und Spielerschutzes zu erfüllen.

Voraussetzung hierfür ist ein Glücksspielgesetz, das hohe Schutzstandards etabliert, gleiche Bedingungen für alle Anbieter – ob private oder staatliche – schafft und dabei bestehende Marktrealitäten nicht außer Acht lässt.

Insbesondere das Internet hat in den letzten Jahren wirtschaftlich und gesellschaftlich an enormer Bedeutung gewonnen. Dem sollte bei einer Neuregulierung dringend Rechnung getragen werden. Ziel sollte es daher sein, den bereits heute bestehenden Online-Glücksspielmarkt weitestgehend zu kanalisieren und unter staatliche Aufsicht zu stellen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem das Land Schleswig-Holstein bundesweit eine Führungsrolle übernimmt und eine zeitgemäße Regulierung in die Wege leitet. Nach Jahren von Rechtsunsicherheit, Kriminalisierung von Anbietern und Verbrauchern, der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland sowie einbrechenden Staatseinnahmen tritt Schleswig-Holstein nun für eine sinnvolle gesetzgeberische Lösung ein, die die gebotenen Schutz- und Kontrollstandards aufweist und das europa- und verfassungsrechtlich nur noch schwer begründbare Glücksspielmonopol in ein modernes Erlaubnis- bzw. Genehmigungsmodell umgestaltet, ohne dabei die Existenz der staatlichen Lotterieveranstaltung zu gefährden.

Wir unterstützen diesen Vorschlag und möchten die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte des aktuellen Vertragsentwurfs kommentieren:

¹ Im Folgenden beziehen sich §§ ohne nähere Bezeichnung auf den Gesetzesentwurf (GlüG) in der Fassung des Änderungsantrages der CDU- / FDP-Fraktion (Umdruck 17/1804).

ZU DEM ERFORDERNIS EINER GESONDERTEN VERTRIEBSGENEHMIGUNG NEBEN DER VERANSTALTERGENEHMIGUNG

Im GlüG sind sowohl für die Veranstaltung als auch für den Vertrieb von öffentlichen Glücksspielen Genehmigungserfordernisse vorgesehen. Als Betreiber einer Online-Wettbörse und als Anbieter verschiedener anderer Online-Glücksspiele ohne stationäres Vertriebsnetz müsste Betfair folglich selbst *sowohl eine Veranstaltungs- als auch eine Vertriebsgenehmigung* einholen (vgl. dazu §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2). Ein sachlicher Grund für das Erfordernis einer gesonderten Vertriebsgenehmigung neben der Veranstaltergenehmigung dürfte aber – insbesondere im Internet – kaum auszumachen sein.

Daher würde es Betfair begrüßen, wenn ein Online-Glücksspielanbieter **nur einem Genehmigungserfordernis** unterläge, nämlich als *Veranstalter* von Online-Wetten und sonstigen Online-Glücksspielen. Insofern könnten etwaige zusätzliche / abweichende Anforderungen an den Vertrieb von Wetten und Glücksspielen jeweils in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Es würden so nicht nur unnötige Mehrfachprüfungen, sondern auch ungerechtfertigte doppelte oder gar vierfache Gebührenerhebungen vermieden. Betfair wäre auch als Veranstalter im „Eigenvertrieb“ (vgl. § 3 Abs. 9 S. 5) Abgabenschuldner im Sinne des § 40 Abs. 1. Die Regelung zum Veranstaltungsort in § 3 Abs. 8 S. 2 müssten dann lediglich an die bisherigen Definitionen des Vertriebsortes angeglichen werden (vgl. § 3 Abs. 9 S. 3 und 4; § 40 Abs. 2 S. 2, S. 3).

Betfair plädiert dafür, im GlüG die aus dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bekannten **Begrifflichkeiten der Veranstaltung und der Vermittlung** beizubehalten, d.h. auf die Normierung eines besonderen Begriffs des Vertriebs gänzlich zu verzichten. Sowohl für die Veranstaltung als auch für die Vermittlung könnten dann eigenständige Genehmigungsvorbehalte normiert werden.

ZU DEN GENEHMIGUNGSERFORDERNISSEN

Unter der Prämisse, dass Betfair nur **eine einheitliche Genehmigung (als Veranstalter)** beantragen muss (dazu bereits oben), ist Betfair selbstverständlich bereit und in der Lage, als seriöser Anbieter von Online-Wetten und sonstigen Online-Glücksspielen den Anforderungen des GlüG gerecht zu werden und die entsprechenden Pflichten - einschließlich der Abgabepflicht - zu erfüllen.

Zu begrüßen ist, dass das GlüG in §§ 19 Abs. 4 und 22 Abs. 4 Bestimmungen enthält, nach denen EU-Genehmigungen bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die gesetzliche Vermutung begründen, dass auch die wesentlichen inländischen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Maßnahme wird das Herkunftslandprinzip gestärkt und damit die Idee eines europäischen Binnenmarktes auch für Glücksspiele in zukunftsweisender Art vorangetrieben. Dies wird die vorgesehenen Genehmigungsverfahren wesentlich erleichtern.

Die **Befristung der Erstgenehmigung** sollte bei Online-Wetten anstatt zwei mindestens vier Jahre betragen (vgl. § 4 Abs. 3), um die notwendige Sicherheit für Investitionsentscheidungen zu schaffen. Betfair stellt dabei anheim, die Befristung bei einer Erstgenehmigung von Wetten an die Befristungsregelung bei Online-Casinospielen anzugleichen (vgl. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 17 Abs. 12). Es wird im Übrigen angeregt, für die Genehmigungserteilung einen **gebundenen Rechtsanspruch** vorzusehen. Dies würde dem Charakter der grundrechtlich und grundfreiheitsrechtlich geschützten Betätigung eines Online-Glücksspielanbieters eher entsprechen.

ZUR GLÜCKSSPIELABGABE

Betfair ist selbstverständlich bereit, auch die im GlüG vorgesehene Glücksspielabgabe zu entrichten. Wir befürworten es auch, wenn für Glücksspiele, bei denen der Anbieter ein Risiko trägt, als Bemessungsgrundlage der Rohertrag gewählt wird. Der vorgeschlagene Abgabensatz von 20 % liegt gerade noch in einem Bereich, der es den legalen privaten Anbieter ermöglicht, sich gegenüber der Konkurrenz aus dem Schwarzmarkt behaupten zu können.

Allerdings besteht noch Regelungsbedarf für **Glücksspiele, bei denen der Anbieter kein Spielrisiko trägt** und nur eine Gebühr oder Kommission für die Nutzung der Glücksspielangebote erhebt (unter diese Kategorie wären etwa die von Betfair betriebene Wettbörse, aber auch Online-Poker- und einige Casinospiele zu fassen). Daher sollte die Definition der Bruttoertragssteuer weitergefasst werden und an die Definition in den Spielbankengesetzen der Länder angeglichen werden.

Für die **Besteuerung einer Provision** für das Anbieten eines Glücksspiels (ohne Spielrisiko für den Anbieter) enthielt der **ursprüngliche Gesetzentwurf** (Lt.-Drs. 17/1100, S. 34) eine sachgerechte Regelung. § 41 Abs. 3 hatte in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs, einen sich an die in den Spielbankengesetzen der Länder angelehnten Wortlaut:

„(3) Abweichend von Absatz 2 gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.“

Unter den Begriff der „Beträge, die dem Glücksspielanbieter zufließen“ wären insbesondere Provisionen zu fassen.

Hingegen ist **§ 41 Abs. 3 in der aktuellen Fassung des Änderungsantrages der CDU / FDP Fraktion (Umdruck 17/1804) nicht zu befürworten**. Nach der aktuellen Fassung des § 41 Abs. 3 soll bei Spielen ohne Bankhalter die Bemessungsgrundlage die Hälfte der von den Spielern auf ihren Kundenkonten bei den Glücksspiel-anbietern eingezahlten Beträge sein. Mit einer Besteuerung von im Ergebnis pauschal 10 % der Einzahlungen wären jedoch diverse Glücksspiele nicht durchführbar. Die Abgabe hätte insofern erdrosselnde Wirkung. Die Regelung ist auch deshalb abzulehnen, weil die auf Kundenkonten eingezahlten Beträge in keinem zwingenden Konnex zu den tatsächlich durchgeführten Spielaktivitäten und den damit für die Anbieter erzielten Gewinnen stehen müssen. Eine Sonderabgabe sollte jedoch eine Bemessungsgrundlage haben, die die durch das Glücksspiel generierten Einnahmen des Anbieters adäquat und hinreichend genau zu erfassen vermag.

Insofern schlägt Betfair vor, die Regelung in § 41 Abs. 3 wieder wie im ursprünglichen Gesetzentwurf zu fassen.

ZUR GEBÜHRENREGELUNG

Wie bereits ausgeführt, wäre eine doppelte Gebührenerhebung sowohl für eine Veranstalter als auch für eine Vertriebsgenehmigung für die jeweiligen Glücksspiele nicht gerechtfertigt. Was die konkrete **Bemessung der sog. Bearbeitungsgebühr in § 38 Abs.1 Nr. 1** betrifft, so sollte in § 38 Abs. 2 noch das **Kostendeckungsprinzip** explizit Erwähnung finden.

Was die **Berechnung der Höhe der Bearbeitungsgebühr** betrifft, käme die Bemessungsgrundlage in Betracht, die auch für die Abgabenerhebung maßgeblich ist (vgl. § 41 Abs. 2 und 3 und die Ausführungen).



Die Regelung für die **Aufsichtsgebühr** in § 38 Abs. 1 Nr. 2 ist nach Ansicht von Betfair noch korrekturbedürftig, da sie zu weit gefasst ist und dadurch auch eine Gebührenerhebung bei den Genehmigungsinhabern für die Aufsichtstätigkeit der Prüfstelle ermöglichen soll, die von den Genehmigungsinhabern in keiner Weise veranlasst wurden. Dies aber dürfte dem gebührenrechtlichen **Gebot der individuellen Zurechenbarkeit** widersprechen. Um dies zu vermeiden, wäre der Gebührentatbestand genauer einzugrenzen und auch die sonstige Adressaten / Veranlasser der Aufsichtstätigkeit der Prüfstelle als Gebührenschuldner vorzusehen.